

Promotionsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

vom 13. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 96 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) zur Verleihung akademischer Grade in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13.02.2023 erlassen die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Promotionsordnung im Rahmen des gemeinsamen Promotionszentrums und Promotionskollegs „Ressourceneffizienz und Digitalisierung“:

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines	4
§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts	4
§ 2 Zweck und Form der Promotion	5
§ 3 Voraussetzung für die Promotion	5
§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses	5
§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses	6
§ 6 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum der OTH Amberg-Weiden und Hochschule Ansbach	6
§ 7 Dissertation	7
§ 8 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers	7
§ 9 Betreuung der Dissertation	8
B) Der Promotionsantrag	8
§ 10 Einreichung der Dissertation	8
§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens	9

C) Prüfung der Dissertation	9
§ 12 Promotionsausschuss	9
§ 13 Prüfungskommission	10
§ 14 Bewertung der Dissertation	10
§ 15 Einbeziehung des Professoriumkollegiums	11
§ 16 Annahme der Dissertation	11
D) Die mündliche Prüfung	11
§ 17 Einladung zur mündlichen Prüfung	11
§ 18 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung	12
E) Abschluss der Prüfung	12
§ 19 Prüfungsergebnis	12
§ 20 Bewertung der Promotion	13
§ 21 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen	13
F) Wiederholung	13
§ 22 Wiederholung von Promotionsleistungen	13
G) Nachteilsausgleich	14
§ 23 Ausgleich von Nachteilen	14
H) Veröffentlichung	14
§ 24 Veröffentlichung der Dissertation	14
I) Vollzug der Promotion und Urkunde	15
§ 25 Vollzug der Promotion und Urkunde	15
J) Nichtigkeit der Promotion	15
§ 26 Nichtigkeit der Promotion	15
K) Entziehung des Doktorgrades	16
§ 27 Entziehung des Doktorgrades	16
L) Weitere Gremien und Geschäftsstelle	16
§ 28 Steering Committee	16
§ 29 Wissenschaftlicher Beirat	16
§ 30 Geschäftsstelle	17

M) Inkrafttreten	17
§ 31 Inkrafttreten	17

Anlagen zur Promotionsordnung

- Anlage 1 Betreuungsvereinbarung
- Anlage 2 Eidesstattliche Erklärung
- Anlage 3 Titelblatt der Dissertation
- Anlage 4 Qualifizierungsprogramm und Nachweis
- Anlage 5 Template Gutachten
- Anlage 6 Urkunde

A) Allgemeines

§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

(1) Die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Amberg-Weiden und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach regeln das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen.

Die OTH Amberg-Weiden und die Hochschule Ansbach richten ein gemeinsames Promotionszentrum als Organisationseinheit ein. Der Sitz dieses Zentrums, dem die Leitung und administrative Durchführung aller mit den Promotionsverfahren im Verbund entstehenden administrativen Prozesse obliegt, ist an der OTH Amberg-Weiden als federführender Hochschule. Das Promotionszentrum dient als Vernetzungsplattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Forschungsgebiet Ressourceneffizienz und Digitalisierung und ermöglicht eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit, so dass Promovierenden ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird.

Die OTH Amberg-Weiden und die Hochschule Ansbach wirken im Promotionszentrum zusammen. Der Doktorgrad wird im gemeinsamen Promotionszentrum¹ mit Sitz an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden erlangt. Die OTH Amberg-Weiden übt für den Verbund das Promotionsrecht aus. Der Promotionsverbund zwischen der OTH Amberg-Weiden und der Hochschule Ansbach wird dabei stets (z.B. in Urkunden) hervorgehoben. Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist die Hochschule, an der das Thema der Dissertation durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten der OTH Amberg-Weiden oder der kooperierenden Hochschule Ansbach gemäß § 13 (Prüfungskommission) vertreten ist. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist das Promotionszentrum mit Sitz an der OTH Amberg-Weiden verantwortlich.

(2) Am Promotionszentrum werden die aufgeführten Doktorgrade verliehen:

Dr.-Ing.
Dr. rer. nat.
Dr. rer. pol.

(3) Die Hochschulleitung der OTH Amberg-Weiden verabschiedet im Einvernehmen mit der Hochschule Ansbach und dem Wissenschaftlichen Beirat des Promotionszentrums Richtlinien mit positiven Kriterien zur Festlegung des jeweiligen Doktorgrades und den zugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Diese sind Grundlage zur Begründung des angestrebten Doktorgrades nach § 6 Abs. 1 und dessen Festlegung nach § 11 Abs. 1.

¹ Zur Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Promotionszentrum“ und „Promotionskolleg“: Das „Promotionszentrum“ ist die Organisationseinheit, die mit der Verwaltung und Leitung aller mit dem Promotionsverfahren verbundenen Prozesse befasst ist (Administration). Dem „Promotionszentrum“ wird als der wissenschaftlichen Einrichtung laut der AVBayHIG das Promotionsrecht übertragen. Das Promotionszentrum wird an der OTH Amberg-Weiden als antragstellender Hochschule eingerichtet. Im „Promotionszentrum“ wird von der OTH Amberg-Weiden und der Hochschule Ansbach ein gemeinsames „Promotionskolleg“ im Forschungsschwerpunkt eingerichtet. Das „Promotionskolleg“ ist die akademische Einrichtung, in der die einschlägig durch ihre Forschungsstärke ausgewiesenen Professorinnen und Professoren organisiert sind. Das „Promotionskolleg“ ist als akademisches Gremium für wissenschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der Promotionsdurchführung zuständig.

§ 2 Zweck und Form der Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet oder Forschungsschwerpunkt. Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert. Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

(2) Die Promotion findet im Rahmen des in Anlage 4 genannten Qualifizierungsprogramms statt. Dieses ist Teil der Voraussetzungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach §§ 10 und 11.

(3) Die Dauer einer Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3 Voraussetzung für die Promotion

(1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer

1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 besitzt,
2. das gemäß Anlage 4 am Promotionszentrum der OTH Amberg-Weiden vorgegebene Qualifizierungsprogramm absolviert,
3. durch eine von ihr bzw. ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört gemäß § 18 Abs.1,
5. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h. keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die die Bewerberin bzw. den Bewerber unwürdig erscheinen lässt,
6. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad, oder für dieselbe Dissertation an der OTH Amberg-Weiden, an der Hochschule Ansbach oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.

(2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder Promotionsberatung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 2 zu bestätigen.

§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses

Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium eine Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt dann vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote besser als 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. referierte Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet das gemeinsame Promotionskolleg der OTH Amberg-Weiden und der Hochschule Ansbach.

§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

(1) Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 4 Satz 1 genannten Prüfungen gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft das für das Promotionsverfahren zuständige Promotionskolleg. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit das Promotionskolleg nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.

(2) Das Promotionskolleg entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 4 Satz 3 vorliegen. Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 6 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum der OTH Amberg-Weiden und Hochschule Ansbach

(1) Die Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und damit die Eintragung in die Promotionsliste ist beim Promotionsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern

1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen;
2. ein Dissertationsthema, das durch das erstbetreuende Mitglied im Promotionskolleg der OTH Amberg-Weiden und der Hochschule Ansbach gemäß § 8 vergeben wurde, vorliegt;
3. die Zuständigkeit des entsprechenden Promotionskollegs geklärt ist;
4. ein Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Betreuenden bzw. dem Betreuenden und dem Promotionszentrum geschlossen wurden, unter Angabe des angestrebten Doktorgrades eingereicht wurde, und
5. ein schriftliches Exposé im Umfang von 3 bis 5 Seiten (ohne Literaturverzeichnis) für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben vorliegt. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden.

Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

(2) Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums der OTH Amberg-Weiden. Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste und somit endet die Mitgliedschaft im Promotionszentrum.

(3) Für den Fall, dass die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die bzw. der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem

Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung der bzw. des Betreuenden sowie der bzw. des Promovierenden durch die Leiterin bzw. den Leiter des Promotionszentrums festgestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. In diesem Fall soll das Promotionszentrum ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglichen, es sei denn, die bzw. der Promovierende hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. Dies wird durch das Promotionszentrum beurteilt und durch Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Hochschule, der das Promotionszentrum zugeordnet ist, mitgeteilt.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).

(2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der bzw. des Promovierenden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß § 2 Abs. 1 nachweisen.

(3) Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. Hierzu verabschiedet das Promotionszentrum im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat Richtlinien, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge der Promovierenden deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen bzw. Mitautoren vorliegen. Im Rahmen der Richtlinien stellt das Promotionszentrum sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von mindestens drei akzeptierten Veröffentlichungen (peer reviewed) erfolgt, die federführend durch die Promovierende bzw. den Promovierenden erstellt worden sind. Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.

(4) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(5) Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.

(6) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

§ 8 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers

(1) Dissertationen werden unter der Betreuung durch von in der Regel zwei professoralen Mitgliedern des Promotionskollegs angefertigt. Professorale Mitglieder des Promotionskollegs können beiden beteiligten Hochschulen angehören. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied im Promotionskolleg sein. Die Betreuenden werden durch den Promotionsausschuss bestellt. Ermäßigungen der Lehrverpflichtung der professoralen Mitglieder des Promotionskollegs für Forschung und Entwicklung richten sich nach § 13 Abs. 2 Satz 2 AVBayHIG.

(2) In begründeten Fällen können auch

- a. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung oder Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation;
- b. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer Universität;
- c. Professorinnen bzw. Professoren, die für die Erbringung der weiteren forschungsbezogenen Zuständigkeiten und Aufgaben beteiligt werden und die nicht Mitglied des Promotionskollegs sind, wie beispielsweise Mentoren, als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden.

(3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.

(4) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann diese bzw. dieser dennoch für laufende Promotionsverfahren als interne Prüferin bzw. interner Prüfer in die Prüfungskommission bestellt werden.

(5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 9 Betreuung der Dissertation

(1) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Zusage der Betreuerin bzw. des Betreuers in Form der Betreuungsvereinbarung einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 6 und setzt diese voraus.

(2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenberichten und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie die Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

B) Der Promotionsantrag

§ 10 Einreichung der Dissertation

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich beim Promotionszentrum an der OTH Amberg-Weiden zu beantragen. Der Antrag kann nur von in die Promotionsliste eingetragenen Promovendinnen und Promovenden erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. der Titel der Dissertation
- 2. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 bis 3
- 3. eine in der Regel einseitige Zusammenfassung der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde
- 4. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach Anlage 2
- 5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 7 Abs. 6
- 6. eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm

7. ein Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt
8. ein aktuelles Führungszeugnis.

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionszentrum prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 10 entspricht.

(2) Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 3 geforderten Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllt sind, oder
2. die in § 10 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind, oder
3. das gemeinsame Promotionskolleg der OTH Amberg-Weiden und der Hochschule Ansbach für die Durchführung des Promotionsverfahrens nicht zuständig ist.

Eine begründete Ablehnung ist der bzw. dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wenn der Antrag den Bestimmungen des § 10 entspricht, die in § 3 geforderte Voraussetzung für die Promotion erfüllt ist und die Zuständigkeit des Promotionskollegs nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bejaht wird, so führt die Leiterin/der Leiter bzw. die Sprecherin/der Sprecher des Promotionskollegs schnellstmöglich das Verfahren nach §§ 12 ff. herbei. Sie bzw. er wirkt darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

C) Prüfung der Dissertation

§ 12 Promotionsausschuss

(1) Die Verbundpartner OTH Amberg-Weiden und Hochschule Ansbach setzen insbesondere mit Blick auf Qualitätssicherungsmaßnahmen bzw. ein Qualitätsmanagement für Promotionen einen Promotionsausschuss ein. Der Promotionsausschuss wird durch das Promotionszentrum bestellt, und setzt sich aus den folgenden 10 Mitgliedern zusammen:

- Zwei prüfungsberechtigte, forschungsstarke Professuren aus dem Forschungsschwerpunkt „Ressourceneffizienz und Digitalisierung“ (jeweils eine Professur von jeder Hochschule)
- Zwei Forschungsprofessuren (jeweils eine Professur von jeder Hochschule)
- Die Ombudsfrau/der Ombudsmann im Rahmen der Umsetzung der DFG-Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis (jeweils von jeder Hochschule)
- Die Frauenbeauftragten der beiden Hochschulen
- Jeweils eine Vertretung der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden (Mittelbau) aus jeder Hochschule

Die Hochschule Ansbach schlägt hierzu ihre Mitglieder für den Promotionsausschuss vor.

(2) Die Aufgaben des gemeinsamen Promotionsausschusses sind: Die Entscheidung über die Annahme einer/eines Doktoranden auf Basis eines Promotionsgesuches, die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren, die Entscheidung über die Annahme einer Arbeit (auch im Falle von begründeten Einsprüchen), und die Befugnis, in begründeten Fällen von sich aus oder auf Antrag der beteiligten Personen im Verlauf eines Verfahrens eine Ersatzbetreuerin bzw. Ersatzbetreuer zu bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer diese Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(3) Zu weiteren Aufgaben des Promotionsausschusses zählen die Prüfung der Betreuungsvereinbarung, die Genehmigung von Fristverlängerungen, die Schlichtung von Konflikten, Entscheidungen bei Härtefällen, die Benennung der BerichterInnen für die Dissertation, die Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung im Falle eines Nicht-Bestehens und der Beschluss über einen Abbruch bzw. eine vorzeitige Beendigung eines Promotionsverfahrens.

(4) Der Promotionsausschuss ist insgesamt für die Einhaltung der Regeln, Bestimmungen und Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben, zuständig. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt vier Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

§ 13 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt jeweils eigenverantwortlich für jede Hochschule und für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission. Diese besteht sowohl an der OTH Amberg-Weiden als auch an der Hochschule Ansbach aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einer Erstprüferin bzw. einem Erstprüfer, einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer sowie optional einer Drittprüferin bzw. einem Drittprüfer, wobei die oder der dritte Prüferin oder Prüfer auch erst im weiteren Verfahren bestellt werden kann. Der bzw. die Vorsitzende, sowie die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer müssen professorale Mitglieder des gemeinsamen Promotionskollegs sein. Die anderen Prüferinnen bzw. die anderen Prüfer können eine Person gemäß § 8 Abs. 2 sein. Betreuerinnen bzw. Betreuer sind in der Regel als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen, soweit das zulässig ist. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Betreuerin bzw. Betreuer sein.

(2) Erstgutachterinnen und Erstgutachter in Promotionsverfahren müssen als Professorinnen bzw. Professoren gemäß § 13 (1) 4. a) AVBayHIG über eine angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen verfügen.

(3) Mit der Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.

§ 14 Bewertung der Dissertation

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter des Promotionszentrums übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Diese bzw. dieser leitet die Dissertation zur Prüfung an die Prüferinnen bzw. Prüfer weiter.

(2) Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer, die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer und gegebenenfalls die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 2 Abs. 1. Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden zu übermitteln. Die bzw. der Vorsitzenden sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate).

(3) Liegt das erste Gutachten der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Für die Bewertung ist die Notenskala gemäß § 20 Abs. 3 anzuwenden. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so

wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.

(5) Ist die Gesamtnote schlechter als 3, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. Es gelten § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 22 Abs. 1 entsprechend.

6) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation dürfen das Promotionszentrum sowie die Prüferinnen bzw. die Prüfer spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwenden.

§ 15 Einbeziehung des Professoriumkollegiums

Das Professoriumkollegium besteht aus sämtlichen Professorinnen und Professoren des Promotionskollegs der beiden Hochschulen. Ist die Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt, die mindestens der Note 3 nach § 20 Abs. 3 entspricht, so stellt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, dem Professoriumkollegium in digitaler Form zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird.

§ 16 Annahme der Dissertation

(1) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer von der Leiterin/dem Leiter des Promotionskollegs festzulegenden Frist von längstens zwei Wochen kein Einspruch durch Mitglieder des Promotionskollegs geäußert wurde. Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzuliefern. Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Arbeit.

(2) Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. Es gelten § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 22 Abs. 1 entsprechend.

D) Die mündliche Prüfung

§ 17 Einladung zur mündlichen Prüfung

(1) Ist die Dissertation gemäß § 16 Abs. 1 angenommen, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung in Form einer Disputation anberaumt und geleitet.

(2) Die bzw. der Vorsitzende lädt die Promovierende bzw. den Promovierenden und die Prüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionskollegs mindestens eine Woche vorher zur mündlichen Prüfung ein. Die Einladung der übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionskollegs kann auch durch elektronische Mitteilung erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der Promovierenden bzw. dem Promovierenden eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen; unter Umständen auch für Teile der Prüfung; sie gibt in diesem Fall den Termin bekannt.

(3) Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit der bzw. dem Promovierenden festlegen, dass die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer bzw. eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. Es soll auf die vom Promotionszentrum hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links; weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des Promotionskollegs sollen ihr Interesse an der Teilnahme spätestens bis drei Werktage vor der angesetzten Prüfung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekunden. Diese bzw. dieser ermöglicht die Teilnahme.

§ 18 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung

(1) Die bzw. der Promovierende ist einzeln, insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.

(3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. Bewertungen werden nur von den Prüferinnen bzw. den Prüfern abgegeben. Die bzw. der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüferinnen bzw. Prüfer an der Prüfungszeit.

(4) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 20 Abs. 3 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die mündliche Prüfung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.

(5) Erfolgt eine Bewertung mit nicht mindestens der Note 3 oder erscheint die bzw. der Promovierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. In diesem Fall findet § 19 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

E) Abschluss der Prüfung

§ 19 Prüfungsergebnis

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. Die Mitglieder der Prüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die bzw. der Promovierende noch vorzunehmen hat. Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (max. drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. Sie bzw. er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe. Über die mündliche Prüfung, sowie etwaige Auflagen ist ein Protokoll zu erstellen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung der bzw. dem Promovierenden

mit. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

(3) Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 20 Bewertung der Promotion

(1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.

(3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 gewichtet wird und die Note der Disputation mit 1/3. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist.

Es sind folgende Bewertungen vorgesehen:

- summa cum laude = 0 = „ausgezeichnet“ = eine hervorragende Leistung
- magna cum laude = 1 = „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung
- cum laude = 2 = „gut“ = eine den Durchschnitt überragende Leistung
- rite = 3 = „genügend“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

§ 21 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen im Studienbüro der OTH Amberg-Weiden oder der Hochschule Ansbach aufbewahrt, je nachdem, an welcher Hochschule die Dissertation angefertigt wurde; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Promotionszentrums.

(2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten des Studienbüros der OTH Amberg-Weiden oder der Hochschule Ansbach.

F) Wiederholung

§ 22 Wiederholung von Promotionsleistungen

(1) Ist die Dissertation erstmalig gemäß § 14 Abs. 5 oder § 16 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die bzw. der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 14 Abs. 5 umgearbeitete Dissertation über das Promotionszentrum einreichen.

(2) Reicht die bzw. der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. In diesem Fall erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. Die im Mutterschutzgesetz genannten

Schutzfristen sind zu beachten. Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.

(3) Wird eine der gemäß § 14 Abs. 1 umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation nicht mindestens mit der Note 3 bewertet oder wird die Arbeit gemäß § 16 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Die bzw. der Promovierende erhält in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid.

(4) Ist die eingereichte Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „bestanden“ entspricht, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so hat die bzw. der Promovierende nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. Die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch einstimmiges Votum.

G) Nachteilsausgleich

§ 23 Ausgleich von Nachteilen

(1) Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss.

H) Veröffentlichung

§ 24 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die bzw. der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 Abs. 3 Satz 4 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen.

Die bzw. der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:

1. bei der Hochschulbibliothek der OTH Amberg-Weiden oder der Hochschule Ansbach (je nach Ort der Erstbetreuung) eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek der OTH Amberg-Weiden oder der Hochschule Ansbach entsprechen; die bzw. der Promovierende überträgt der OTH Amberg-Weiden zum Zwecke der Bibliotheksnutzung, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu

veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; und

2. beim Promotionszentrum sowie der Hochschulbibliothek jeweils ein Exemplar in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden).

(2) Die Promovierenden haben der OTH Amberg-Weiden das Recht zu übertragen, weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 3 enthalten. Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen.

I) Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 25 Vollzug der Promotion und Urkunde

(1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrads erhält die bzw. der Promovierende von der OTH Amberg-Weiden eine vorläufige Urkunde gemäß Anlage 6, sofern die Promotion bestanden ist und die erforderlichen Exemplare nach § 24 Abs. 1 Satz 3 fristgerecht eingereicht worden sind.

(2) Vor Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist die bzw. der Promovierende nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.

(3) Die bzw. der Promovierende erhält eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß Anlage 6, die mit dem Siegel und Logo der OTH Amberg-Weiden und der Hochschule Ansbach versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 20 Abs. 1 trägt. Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch das Promotionszentrum festgelegt.

(4) Die OTH Amberg-Weiden und die Hochschule Ansbach werden mit ihrem Namen, Logo und Siegel auf der Urkunde vermerkt.

(5) Der/Die Erstbetreuer/in wird auf der Urkunde mit seinem/ihrem Namen und dem Namen der zugehörigen Hochschule ausgewiesen.

J) Nichtigkeit der Promotion

§ 26 Nichtigkeit der Promotion

Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der bzw. des Promovierenden erteilt wurde oder dass die bzw. der Promovierende bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der Leitung des Promotionszentrums für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. Über diese Entscheidung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen, Bescheid. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion

der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen und von ihr bzw. ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

K) Entziehung des Doktorgrades

§ 27 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG. Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen Hochschulen im Sinne des § 1 und § 70 Hochschulrahmengesetz (HRG) mit.

L) Gremien und Geschäftsstelle

§ 28 Steering Committee

(1) Die Verbundpartner OTH Amberg-Weiden und Hochschule Ansbach richten ein hochschulübergreifendes, gemeinsames Steering Committee als Lenkungs-Ausschuss bzw. übergeordnetes Entscheidungsgremium des Promotions-Verbundes ein. Das Steering Committee setzt sich aus jeweils zwei Mitgliedern der Hochschulleitungen (zwei Präsidenten, zwei VizepräsidentInnen) zusammen, nur diese sind stimmberechtigt, und tagen grundsätzlich einmal im Jahr wechselweise in Amberg, Weiden und Ansbach, bei Bedarf bzw. begründetem Anlass auch an zusätzlichen Terminen.

(2) Zu den Sitzungen des Steering Committees können die Frauenbeauftragten, die SprecherInnen des Promotionskollegs sowie die Geschäftsführung des Promotionszentrums bei Bedarf hinzugezogen werden. Es können sowohl nur interne Sitzungen der vier Mitglieder als auch Sitzungen der Mitglieder mit eingeladenen Dritten stattfinden. Das Steering Committee lässt sich regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen im Verbund-Promotionszentrum berichten, und ist für grundsätzliche strategische Entscheidungen und Steuerungen zuständig (d.h. mit der Funktion der höchsten Entscheidungsinstanz), mit denen die Ebene der Hochschulleitungen zu befassen ist bzw. die nicht in Verantwortungsbereichen der weiteren einzurichtenden Gremien (z.B. Promotionsausschuss, Prüfungskommission) verankert sind. Zu diesen Aufgaben zählt auch die Aufnahme zusätzlicher Professorinnen und Professoren in das Promotionskolleg (auf Antrag) nach Erfüllung der Kriterien der Forschungsstärke, entsprechende Antragstellungen werden im Promotionszentrum eingereicht.

§ 29 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Einbezug externen Sachverständigen wird ein Wissenschaftlicher Beirat durch die beiden Hochschulleitungen berufen, für dessen fünf Mitglieder eine Promotion vorausgesetzt wird. Zudem sollen die Mitglieder beruflich wissenschaftlich tätig und damit in der Forschung erfahren sein, sowie eigene Promovierende betreuen. Im Wissenschaftlichen Beirat soll mindestens eine Universitäts-Professur vertreten sein. Darüber hinaus soll der Wissenschaftliche Beirat über einen Bezug zur OTH Amberg-Weiden und zur Hochschule Ansbach verfügen, d.h. mit deren Zielen, Profilen und Strukturen vertraut sein. Die Zahl und Amtszeit (4 Jahre) der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und eine Option zur Amtszeit-Verlängerung werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt einen jährlichen Bericht der Geschäftsstelle zum Sachstand und zur Entwicklung des Promotionszentrums entgegen und berät dazu.

§ 30 Geschäftsstelle

Die Verbundpartner OTH Amberg-Weiden und Hochschule Ansbach richten eine gemeinsame Geschäftsstelle für administrative Aufgaben ein. Dieses Promotionszentrum mit Sitz an der OTH Amberg-Weiden soll von einer/einem Wissenschaftlichen Referentin/Referenten als Geschäftsführung geleitet werden. Die wissenschaftliche Leitung erfolgt durch die VizepräsidentInnen für Forschung und Entwicklung der beiden Hochschulen.

M) Inkrafttreten

§ 31 Inkrafttreten

Der Senat der OTH Amberg-Weiden hat am 13.12.2023, und der Senat der Hochschule Ansbach am 22.11.2023 diese Promotionsordnung beschlossen. Die Promotionsordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

92224 Amberg, den 15.12.2023

91522 Ansbach, den 16.01.2024

gez. Prof. Dr. med. Clemens Bulitta
Präsident der OTH Amberg-Weiden

gez. Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident der Hochschule Ansbach

Diese Satzung wurde am 16.01.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.01.2024 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.01.2024.